

## **1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**vom 21.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden**

**nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14.08.2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 21.08.2006

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlässt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden (Abl. Nr. 8 vom 03. März 2004 S. 102)

1. Der unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung bisher enthaltene Text wird vollständig aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:  
„Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Brandenburg als bekannt gegeben. Sie gilt rückwirkend zum 01.08.2006.

Die Begründung kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam  
Alle nach Sanssouci 6  
14471 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klageschrift soll zweifach eingereicht werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Pickert